SCHLEIFRING

Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal
der Schleifring und Apparatebau GmbH

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen für die Entsendung von Service-Personal gelten für alle von uns vor Ort übernommenen Wartungs-, Reparatur-, Montage- und Servicearbeiten (im folgenden nur „Arbeiten" genannt) im In- und Ausland, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind. Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 19.08.2011, abzurufen über unsere Website: www. schleifring.de.

2. Arbeitszeit

Die Wochenarbeitszeit für das Service-Personal beträgt 40 Stunden und verteilt sich von Montag - Freitag auf je 8 Stunden. Diese Zeiten kommen auch dann in Anrechnung, wenn aus nicht von uns zu vertretenden Gründen eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss. Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich ist. Der tägliche Arbeitszeitrahmen ist auf 10 Stunden begrenzt, ein Einsatz von mehr als 10 Stunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen am Einsatzort erfolgt nur in dringenden Ausnahmefällen und bedarf der Zustimmung von uns und der am Einsatzort zuständigen Gewerbeaufsicht unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der jeweiligen Ländergesetze im Ausland. Als Feiertage gelten die am Einsatzort gesetzlich festgeschriebenen. Der Besteller wird die Arbeitszeit des Service-Personals auf dem ihm vorgelegten Formblatt nach Arbeitsabschluss bestätigen.

3. Kosten

3.1. Die Vergütung wird nach Zeitaufwand abgerechnet. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Umsatzsteuer (nur Inland), die uns in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu erstatten ist.

3.2. Die Kosten für während des Einsatzes verwendetes Material werden nach Aufwand abgerechnet.

3.3. Die Reisekosten des Servicepersonals (einschl. der Kosten des Transports und der Kosten der Transportversicherung für das persönliche Gepäcks sowie das mitgeführte Werkzeug und ggf. Material) werden nach Aufwand berechnet. Grundsätzlich findet die Beförderung des Servicepersonals in 2. Klasse statt, es sei denn die Umstände erfordern eine Beförderung der 1. Klasse. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für Beförderung mit Taxi, Mietfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus etc.) oder Flugzeug. Die Fahrten mit dem PKW werden nach den tatsächlichen angefallenen Kilometern und mit dem festgelegten Kilometergeld berechnet.

3.4. Die Kosten für Übernachtung werden nach Aufwand abgerechnet.

3.5. Die Auslösung wird je Tag der Abwesenheit von unserem entsendenden Werk (einschl. Sonn- und Feiertagen) berechnet. Es gelten die jeweils steuerlich zulässigen Höchstsätze.

3.6. Kommt es aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, zu Verzögerungen des Arbeitsbeginns bei der Durchführung der Arbeiten oder bei der Abreise, so wird diese Zeit als Arbeitszeit berechnet.

3.7. In den Verrechnungssätzen des Service-Personals ist das Stellen einer dem Einsatzzweck angemessenen Grundausstattung an Werkzeugen, Geräten und Messinstrumenten (zzgl. Transportkosten hierfür) enthalten. Sind für die Ausführung der Arbeiten weitere, besondere Gerätschaften erforderlich, so wird für diese eine Mietzinspauschale von 2 % des Anschaffungspreises pro Einsatztag (zzgl. anfallender Transportkosten) berechnet.

4. Heimfahrten

Unseren Mitarbeitern steht alle 2 Wochen eine bezahlte Heimreise zu. Die hierfür anfallenden Kosten werden entsprechend Ziffer 3.2 nach Aufwand berechnet.

5. Versicherung

Das Service-Personal ist während der Abwesenheit von unserem entsendenden Werk weiterhin sozial- und unfallversichert, da sein Entgelt weiterbezahlt wird.

6. Mitwirkung des Bestellers

6.1. Der Besteller hat das Service-Personal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen und ihm vollen Betriebsschutz wie seiner eigenen Belegschaft zu gewähren.

6.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch das Service- Personal (bzw. den Leiter der Servicegruppe, wenn mehrere Service-Mitarbeiter am gleichen Ort tätig sind) über bestehende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften durch fachkundiges Personal zu unterrichten, soweit diese für unser Service-Personal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt uns bei Verstößen des Service-Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften.

6.3. Eventuell erforderliche Kommunikationsmittel sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.4. Sofern besondere Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzausrüstung) erforderlich sind, ist der Besteller verpflichtet diese zu stellen. Erfolgt dies nicht, so werden diese durch uns gestellt. Alle Kosten gehen dabei zu Lasten des Bestellers.

6.5. Werden vorstehende gemäß Ziff. 6.1, 6.2 und 6.4 Verpflichtungen nicht, oder nicht ordnungsgemäß erbracht, und wird dadurch die Sicherheit des Service-Personals gefährdet, so kann das Service-Personal – nach Rücksprache mit uns – die Arbeiten so lange einstellen bzw. verweigern, bis die Sicherheit gewährleistet ist. Die Kosten für eine hieraus erwachsende Verzögerung trägt – inklusive der Wartezeit (Ziffer 3.6) - der Besteller, es sei denn, dieser hat die Nichterfüllung/ -einhaltung nicht zu vertreten.

7. Technische Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfestellung verpflichtet, insbesondere zu

7.1. Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der Zeit für den Arbeitseinsatz;

7.2. Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe;

7.3. Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;

7.4. Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, insbesondere der Sicherheitsmaßnahmen, die zur Einregulierung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;

7.5. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die mitgebrachten Geräte und Werkzeuge und sachgerechte Arbeitsplätze für das Service-Personal.

7.6. Durchführung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zum Schutze des Servicepersonals.

7.7. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden können.

8. Leistungsfristen

8.1. Angaben über die Ausführungsfrist der Arbeiten sind stets annähernd.

8.2. Wird eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart, so gilt diese als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die vereinbarten Arbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung, zu deren Durchführung bereit sind.

8.3. Verzögern sich die geschuldeten Arbeiten durch Umstände, die nicht von uns zu vertreten sind, so verlängert sich die Leistungsfrist angemessen; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, zudem wir uns bereits im Verzug befinden. Nicht zu vertretende Umstände sind insbesondere höhere Gewalt, Streik und Aussperrung.

8.4. Ansprüche des Bestellers wegen verzögerter Leistung jeglicher Art gegen uns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben und uns oder unseren Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) dabei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Sofern kein ausdrücklich vereinbarter, verbindlicher Termin – i.S.v. Ziffer 8.2. dieser Bedingungen – vorliegt, haften wir unter diesen Voraussetzungen auch nur, wenn uns der Besteller zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und wir auch deren Nichteinhaltung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten haben.

Außer bei Vorsatz und / oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist die Haftung für Folgeschäden, unter vorstehenden Voraussetzungen, stets auf den Betrag beschränkt, auf den uns der Kunde spätestens bei Setzung der Nachfrist, bzw. bei Vereinbarung der verbindlichen Leistungsfrist schriftlich nach Art und Umfang drohender Schäden, ausdrücklich hingewiesen hat, höchstens jedoch bis 500 T€.

9. Abnahme

9.1. Der Besteller ist zur Abnahme der Servicearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wird. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen nach der o. g. Beendigungsanzeige durch uns einen Mangel der Servicearbeiten anzeigt. Die jeweilige Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Beendigungsanzeige bzw. mit dem Beginn der Nutzung.

9.2. Nach Durchführung der Abnahme durch den Besteller ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

10. Mängelansprüche

10.1. Die Gewährleistungsfrist für die erbrachten Arbeiten beträgt ein (1) Jahr. Fristbeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Abnahme der Arbeiten. Der Gewährleistungsanspruch des Bestellers beschränkt sich zunächst ausschließlich auf die Nacherfüllung. Wenn eine Nachbesserung fehlschlägt oder wir mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug sind und auch eine Nachfrist abgelaufen ist, so beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Bestellers auf den Rücktritt oder die Minderung des Vergütungsanspruchs, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen trifft Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit.

10.2. Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

10.3. Unsere Gewährleistungspflicht für Mängel hat weiter zur Voraussetzung, dass die Mängel unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch auftreten. Werden seitens des Bestellers oder Dritter ohne unsere Genehmigung Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten und/oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen, so entfällt unsere Gewährleistungspflicht, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der aufgetretene Mangel in keinerlei Ursachenzusammenhang zu solchen Tätigkeiten steht.

10.4. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den durch die Arbeiten betroffenen Gegenständen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Außer bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist die Haftung für Folgeschäden, unter vorstehenden Voraussetzungen, stets auf den Betrag beschränkt, auf den uns der Kunde spätestens bei Abhilfeverlangen, bzw. bei Auftragserteilung schriftlich, nach Art und Umfang drohender Schäden, ausdrücklich hingewiesen hat, höchstens jedoch bis 500 T€.

10.5. Die Gewährleistung für Ersatzteile richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens.

11. Haftungsausschluss

Eine Haftung von indirekten Schäden und Folgeschäden jeglicher Art, also insbesondere von Schäden, die nicht an den durch die Arbeiten betroffenen Gegenständen selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorliegen von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit und/oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Außer bei Vorsatz oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist die Haftung für indirekte Schäden unter vorstehenden Voraussetzungen stets auf den Betrag beschränkt, der objektiv zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung nach Art und Umfang von uns erkennbar war, höchstens jedoch bis 500 T€.

12. Ersatzleistung des Bestellers

Werden Werkzeug, Gerätschaften oder sonst von uns gestellte Vorrichtungen am Leistungsort beschädigt oder gehen diese verloren, ohne dass wir dies zu vertreten haben, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für Beschädigung und Verlust der o. g. Gegenstände bei deren Transport, wenn die Veranlassung hierzu aus der Sphäre des Bestellers kommt.

13. Sonstiges

13.1. Änderungen des in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Vertragsumfanges sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

13.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Auftrages oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Auftragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

13.3. Im Falle etwaiger Übersetzungen des Auftrages und/oder dieser Bedingungen sowie der zum Auftrag gehörenden Unterlagen und technischen Beschreibungen gilt ausschließlich die deutsche Fassung.
Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterstehen stets dem deutschen Recht.

13.4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Abwicklung ist, soweit die Parteien Vollkaufleute sind, München; dies gilt auch für Klagen im Scheck- oder Wechselprozess.

Schleifring und Apparatebau GmbH
Stand: August 2011